

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 39

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweizer.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Fenn-Holdinghausen.

XIII.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Zusätze 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 25. Dezember 1897.

Wochenspruch: Zeige Scheid
Zur rechten Zeit!

Schweizerischer Gewerbeverein.
(Mittheilung des Sekretariates.)

In der Erwägung, daß zur Förderung der schweizerischen Gewerbegesetzgebung (es nicht nur notwendig ist, die prinzipiellen Fragen im engern Kreise der Gewerbetreibenden zu besprechen, sondern, daß auch darnach getrachtet werden muß, die politischen Parteien hiesfür zu interessieren und ihnen die Notwendigkeit einer beförderlichen Anbahnung dieser Frage, sowie die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der bereits ausgearbeiteten Vorschläge zu erläutern, hat der Vorort des Schweizerischen Gewerbevereins es für zweckmäßig befunden, in Konferenzen mit Vertrauensmännern der politischen Parteien die Grundzüge der Gewerbegesetzgebung einlässlich zu besprechen. Vorläufig wurden nur die Führer der stadtbernerischen Parteien zugezogen, eine Erweiterung auf die schweizerischen ist jedoch in Aussicht genommen.

Die erste Konferenz, welche vorläufig die Verständigung über ein planmäßiges Vorgehen zum Zwecke hatte, erzielte ein befriedigendes Resultat. Der Vorort konnte dabei sich überzeugen, daß die einsichtigen und vorurteilslosen Führer der verschiedenen politischen Parteien von der Dringlichkeit einer durchgreifenden Gewerbeform überzeugt sind, und daß zu hoffen ist, man werde sich bei öfterem gegenseitigen Austausch der Meinungen auch über die Mittel und Wege, welche zu einer befriedigenden Reform führen dürften, ver-

rständigen können. Die Konferenzen sollen nach Neujahr fortgesetzt werden.

Verbandswesen.

Die Delegiertenversammlung des kantonalen st. gallischen Gewerbeverbandes im Hotel „Schiff“ in St. Gallen war von 15 Sektionen mit 46 Delegierten besetzt. Nicht vertreten waren einzig die Gewerbevereine von Ragaz und Mels. Das sehr beifällig aufgenommene Referat des Herrn Landammann Dr. Scherrer über die Frage der Organisation von Arbeitsnachweiskontrollstellen auf den Naturalverpflegungsstationen führte nach lebhafter Diskussion speziell über Art. 4 und 6 der Vorlage*) zur einstimmigen An-

*) Die 10 Artikel dieser Vorlage lauten:

Art. 1. Auf sämtlichen Naturalverpflegungsstationen werden Arbeitsnachweiskontrollstellen errichtet, deren Zweck sein soll, denjenigen Passanten, welche die Naturalverpflegung in Anspruch nehmen, und eventuell auch andern durchreisenden Arbeitsuchenden, wenn möglich, Arbeitsgelegenheit zu verschaffen.

Art. 2. Die Bureaux stehen unter Aufsicht der Betriebskommissionen und werden von den betreffenden Kontrollseuren der Naturalverpflegung geführt.

Art. 3. Jeder Passant, welcher die Naturalverpflegung in Anspruch nimmt, wird als Arbeitsuchender behandelt. Eine Ausnahme wird nur dann gemacht, wenn durch triftige Gründe die Unmöglichkeit, Arbeit anzunehmen, dargetan werden kann.

Art. 4. Die Naturalverpflegung wird künftig nur solchen Passanten verabsolgt, denen am Stationsort nicht sofort Arbeit angewiesen werden kann oder die an der angewiesenen Arbeitsstelle zurückgewiesen worden sind.

nahme folgender zwei Anträge zu handen des Regierungsrates: 1. Der kantonale Gewerbeverband begrüßt die Errichtung von Arbeitsnachweisstellen bei den Naturalverpflegungskantinen; dabei erachtet er es aber als zweckmäßig, daß dieselben allen Arbeitssuchenden offen stehen und in der sie ins Leben rufenden Verordnung keinerlei Behinderung der bisher üblichen Umschau beim Meister statulert werde; 2. wünscht die Versammlung, daß seitens des Regierungsrates in Verbindung mit den Regierungen anderer Kantone Schritte für Errichtung von allgemein zugänglichen, mit einander in richtiger Verbindung stehenden Arbeitsnachweissbureau auf den großen Verkehrsplätzen im Innern, aber speziell auch an den Eingangsthoren des Landes gethan werden möchten. Referent erklärte sich mit der Tendenz dieser Anträge einverstanden.

Mit der Leitung der kantonalen Lehrprüfungen für das nächste Jahr wird St. Gallen betraut und für Unterstützung der Berufslehre beim Meister aus der Verbandskasse Fr. 200 bewilligt.

Die Wahlen in das Centralkomitee erledigten sich durch Globobestätigung der im Amte verbliebenen Mitglieder Wäber Nichtensteig, Fleischer Altstätten, Gröbler Wil, Thurnherr Bernegg, Ringger und Wild St. Gallen, Meyer Rorschach, und Ersetzung der die Demission einreichenden Herren Ingenieur Sulzer, Präsident, und W. Gsell, Aktuar, unter warmer Verbannung der von ihnen dem Verbands geleisteten ausgezeichneten Dienste, durch die Herren Tobler, Schlossermeister, St. Gallen, und Huber, Kupferschmied, Wattwil. Die Rechnungscommission wird neu bestellt aus den Herren Brugger Kappel, und Hef, Flaschner, St. Gallen, und die Präsidialleitung des Verbandes Herrn Museumsdirektor Nationalrat Wild übertragen.

Der Gewerbeverein der Stadt Luzern hielt seine Generalversammlung ab. Zunächst wurden einige neue Vereinsmitglieder aufgenommen. Sodann kamen die Vereinsrechnung und die Rechnung über die kantonale Lehrprüfungsprüfung zur Eröffnung (Vermögensbestand Fr. 6022; Ausgaben für die Lehrprüfungsprüfung Fr. 993.).

Beide Rechnungen wurden unter bester Verbannung an den Vereinskassier, Hrn. Fabrikant G. Bucher, Sohn, genehmigt, ebenso der von Hrn. Lehrer Hügi abgefaßte Jahresbericht. Nach demselben zählt der Verein gegenwärtig 219 Mitglieder, inkl. 5 Ehrenmitglieder. Die Vereinsgeschäfte wurden in vier Vereinsversammlungen und neun Vorstandssitzungen erledigt.

Es erfolgte noch die Neubestellung des Vorstandes. Fünf bisherige Mitglieder lehnten eine Wiederwahl entschieden ab. Es gingen folgende Namen aus der Urne hervor: H. Schlossermeister Joh. Meyer, Lehrer M. Hügi,

Stadtgärtner K. Schlapfer, Fabrikant G. Bucher, Buchdrucker J. Schill, Küfermeister Alois Brun, Kaufmann Koller-Herzog, Wagenbauer Bernard Huber und Zimmermeister Jul. Eggstein. Zum Vereinspräsidenten wurde Hr. Schlossermeister Joh. Meyer ernannt, zum Kassier der bisherige, Hr. Fabrikant G. Bucher.

Der bisherige Präsident, Hr. Schreinermeister Franz Herzog, erfuhr für seine langjährige gedehliche Wirksamkeit als Vorstandsmittglied eine wohlverdiente Ehrung, indem er einstimmig von der zahlreich besuchten Versammlung zum Ehrenmittglied ernannt wurde.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Sämtliche Arbeiten für die Turbinen- und Gipsmühlenanlage des Herrn Galeozzi in Blumenstein (Kanton Bern) wurden A. Meschlmann, Mechan. Werkstätten in Thun übertragen.

Erstellung des Daches am Kohlenschuppen des zürcherischen Gaswerkes in Schlieren: an Theodor Bell u. Co. in Arens.

Dämmungsarbeiten an der Lienne (Wallis) im Betrage von Fr. 5000 an Joseph Gillioz, Unternehmer in St. Leonard.

Museum Solothurn. Die Steinhauerarbeiten für Solothurner Kalkstein an Gebr. Sperisen und Fluri u. Kubli in Solothurn; die Steinhauerarbeiten für Savonnidre- und Vogesen-Sandstein an Kab. Zinder in Basel; die Granitsteinhauerarbeiten an Gebr. Saffella in Zürich; die Zimmerarbeiten an H. J. Wyß, Zimmermeister, Solothurn.

Planierungsarbeit für eine neue Straße in Holzmannshaus, Lippoldsweilen (Thurgau): an Georg Häbeli, Affordant in Neuwelten.

Schulhausbau Eichberg. Die Parquetarbeiten an Magnus Schallert in Menzig; die Lieferung der Schulbänke, Lehrpulte etc. an J. U. Sayer, Möbelschreiner, und A. Bischof, mechanische Schreiner, beide in Altstätten; die Gipserarbeit an Theod. Niederer, Baumeister in Altstätten; die Malerarbeit an J. Bihler, Maler in Altstätten und Jakob Walt, Maler in Eichberg; die Bauwerkschreinerarbeit an C. Landan in Altstätten.

Die Kanalbauten in der Hardstraße Zürich: an Müller u. Beerleder in Zürich II.

Die Parquetarbeiten im Schulhause an der Klingenstrasse Zürich: teils an Isler u. Co. in Zürich, teils an Gustav Lang in Zürich.

Verschiedenes.

Die Eröffnung des Schweiz. Landesmuseums in Zürich ist auf Ende Juni 1898 angesetzt: die gesamte Bundesversammlung wird an derselben teilnehmen.

Infolge der Preisauschreibung der Zentralkommission der Gewerbenuseen Zürich und Winterthur sind im ganzen 28 Arbeiten eingegangen. Die Jury hat folgende Preise zuerkannt: A. Plakate. Ein erster Preis wurde nicht erteilt. 2. Preis im Betrage von Fr. 350 Herr Hermann Abegg in Paris, 3. Preis im Betrage von Fr. 150 Herr Philipp Recordon in Lausanne, 4. Preis im Betrage von Fr. 100 Herr F. Gilfi in Zürich. Ehrenmeldungen erhielten die Herren: August Giacometti in Paris, Albert Isler in München und Heinrich Weber in Paris. B. Siegelwappen für einen Gewerbeverein: Preis im Betrage von Fr. 80 Herr Franz Wanger, Kunstgewerbeschüler, Zürich. C. Fenster in farbiger Glasmosaik. Preis im Betrage von Fr. 200 Herr Fritz Ruhn in Basel. D. Schmiedeserner Wandarm. 1. Preis im Betrage von Fr. 70 Herr Wilhelm Preiswerk in Lausanne, 2. Preis im Betrage von Fr. 50 Herr J.

Wer angewiesene Arbeit ohne genügenden Grund nicht annimmt, verliert die Unterstützungsberechtigung und wird der Polizei überwiesen.

Art. 5. Das Arbeitsnachweissbureau steht allen Arbeitgebern gegen eine kleine Tage zur Benützung offen.

Art. 6. Jede weitere Umschau nach Arbeit ist abgeschafft und soll als Bettel bestraft werden.

Art. 7. Die Kontrolleure haben über die Arbeitergesuche Kontrolle zu führen und die Arbeitssuchenden an die vakanten Stellen zu weisen.

Sie haben auch den Arbeitsmarkt der Tagesblätter zu verwenden und die Aufmerksamkeit der Arbeitgeber auf die Anstalt zu lenken.

Art. 8. Die Kontrolleure erhalten für ihre Mühewalt eine angemessene Entschädigung. Sie legen alljährlich den Betriebskommissionen zu handen des Ressortdepartements einen Bericht über das Resultat ihrer Thätigkeit ab.

Art. 9. Dem Arbeitsnachweissbureau sind folgende Taxen zu entrichten: 1. Für die Entgegennahme und Weitervermittlung eines Arbeitergesuches 20 Cts.; 2. für die Zuweisung eines Arbeiters, der eingestellt wird, 40 Cts.

Diese Taxen fallen den Kontrolleuren zu.

Art. 10. Für die einzelnen Funktionen der Arbeitsnachweissbureau erläßt des Ressortdepartement besondere Vorschriften.